



Weil • Winterkamp • Knopp  
Landschaftsarchitektin • Geographen  
Partnerschaft für Umweltplanung



## **39. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

22.06.2026

Nach § 6a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1 **ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Die Stadt Velen plant im Rahmen der 39. FNP-Änderung ein Areal als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie „Holthausen“ im FNP darzustellen. Es handelt sich dabei um ein aus zwei Teilflächen von 1,4 ha und 7,9 ha Größe bestehendes Gebiet, das von einer planenden Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen ist.

Abb. 1 zeigt die Umgrenzungen des Plangebietes. Es liegt im nördlichen Stadtgebiet zwischen den im Regionalplan Münsterland dargestellten Windenergiebereichen „Velen 3“ und „Gescher 5“.

Um die vorgenannte Planung der örtlichen Betreibergesellschaft planungsrechtlich dauerhaft abzusichern, sieht die Stadt Velen die Darstellung des Plangebietes als isolierte Positivplanung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vor und bezieht sich dazu auf § 249 (4) BauGB.

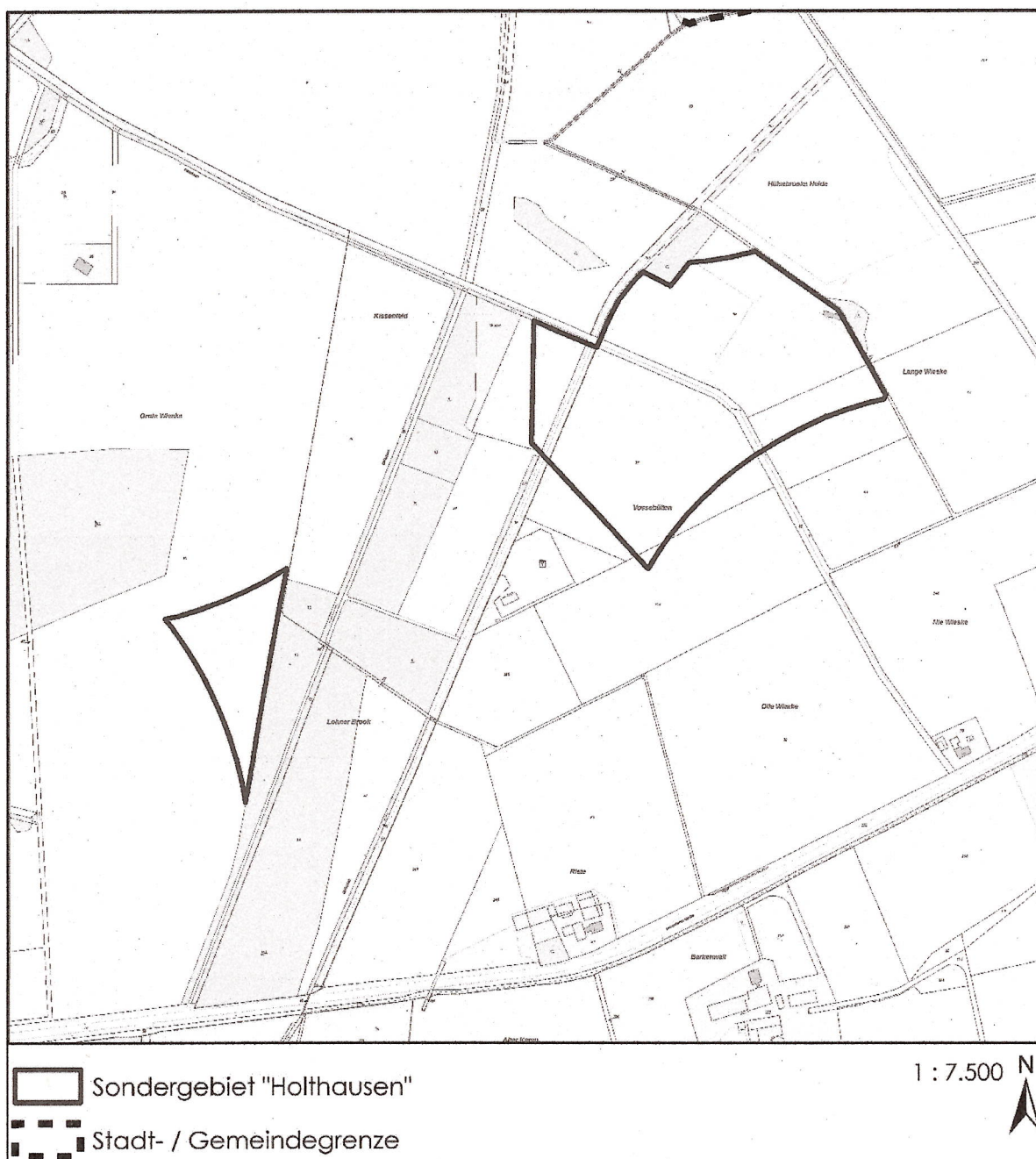
Hintergrund des durch den Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung vom 07.04.2025 einstimmig beschlossenen politischen Planungsauftrages zur FNP-Änderung sind die in den vergangenen Jahren gesamtgesellschaftlich geführten Diskussionen um den weltweiten Klimawandel und den dagegen angestrebten Wechsel in der Energieversorgung hin zu regenerativen Energieformen sowie auch um die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist der lokalpolitische Wille, auf dem Gebiet der Stadt Velen weitere Flächen für die Nutzung durch Windenergieanlagen zuzulassen. Damit wird auf die zahlreichen gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene der vergangenen Jahre reagiert, die Planung und Betrieb von regenerativen Energieformen und damit auch der Windenergienutzung unterstützen (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz).

Zusätzlich zu der vorgenannten Unterstützung des Energiewandels in Deutschland sieht die Stadt Velen mit der Planung auch die Möglichkeiten, über die Regelungen des Bürgerenergiegesetzes NRW durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie als Gemeinde an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen zu profitieren.

Die wesentliche Auswirkung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit die Ergänzung der Aufstellungsmöglichkeiten von nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB geplanten WEA im Außenbereich der Stadt Velen gegenüber der räumlichen Beschränkung auf die Windenergiebereiche des Regionalplanes Münsterland; die Stadt Velen sieht dabei für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter der Windenergieanlage nicht innerhalb der ausgewie-



senen Fläche liegen müssen.



**Abb. 1 Umgrenzung des Sondergebietes „Holthausen“**

Gemäß § 249c BauGB ist das Sondergebiet Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. Gemäß § 249 (6a) BauGB sind für das Gebiet auch Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die WEA gemäß § 2 Nr. 6 WindBG möglich (Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind). Im Beschleunigungsgebiet kommen die Genehmigungserleichterungen nach § 6b (2-7) WindBG zur Anwendung (vgl. § 6b (1) WindBG).

## 2 VERFAHRENSABLAUF ZUR BAULEITPLANUNG

Der Aufstellungsbeschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Velen erfolgte am 07.04.2025; der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.08.2025 öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt für die Stadt Velen Nr. 12/2025).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 11.08.2025 bis zum 15.09.2025 einschließlich statt; die ortsübliche Bekanntmachung hierzu wurde am 08.08.2025 vorgenommen (Amtsblatt für die Stadt Velen Nr. 12/2025).

Ebenfalls vom 11.08.2025 bis zum 15.09.2025 einschließlich erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; die Behörden und TÖB wurden mit Schreiben vom 05.08.2025 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB lag der Entwurf der 39. FNP-Änderung vom 07.01.2026 bis zum 11.02.2026 einschließlich öffentlich aus; die Auslegung wurde am 18.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 07.01.2026 bis zum 11.02.2026 einschließlich; die Behörden und TÖB wurden mit Schreiben vom 18.12.2025 beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen wurde am 04.05.2026 vom Rat der Stadt Velen beschlossen. Gemäß § 6 BauGB trat am 12.06.2026 die Genehmigungsfiktion der Bezirksregierung Münster ein.

## 3 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Auf das Schutzgut **Fläche** wirken sich innerhalb des Sondergebietes neu errichtete Windenergieanlagen in Form einer Flächeninanspruchnahme durch die Anlagenfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen aus, die langfristig (bis zum späteren vollständigen Rückbau der Anlagen) oder vorübergehend (während der Bauphase) gegeben ist; es handelt sich mithin um bau- und anlagenbedingte Wirkungen. Hieraus resultieren vollständige (Betonfundamente) oder teilweise (Schotterflächen) Versiegelungen und damit Nutzungsänderungen sowie Zerschneidungen von Ackerflächen sowie ggf. von Lebensräumen. Bei Errichtung von Energiespeicheranlagen resultieren weitere langzeitige Versiegelungen.

Hinsichtlich umweltrelevanter Wirkungen auf den **Boden** sind die bau- und anlagebedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen einzustufen. Diesen stehen durch den späteren Rückbau von Fundament, Zuwegung und Schotterflächen am Ende der Betriebsdauer der geplanten Anlage zwar Entsiegelungen entgegen, dennoch sind diese Eingriffe ausgleichspflichtig. Schutzwürdige Böden sind von den Planungen jedoch nicht betroffen.



Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von WEA auf die Schutzgüter **Wasser** und **Klima / Luft** sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich **Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt** und ihrer Betroffenheit von der Planung lässt sich wie folgt ausführen:

Eine Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen durch Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zufahrten für neu zu errichtende Windenergie- und Energiespeicheranlagen im Sondergebiet findet überwiegend auf bislang als Acker genutzten Flächen statt. Die Detailplanung wird zeigen, inwiefern ggf. Gehölze für die Errichtung der Anlagen, Zuwegungen oder die Kabeltrassen beseitigt werden müssen. Die genaue Inanspruchnahme ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Eine Betroffenheit von Tieren durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ergibt sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen an Windparks in erster Linie für Vögel und Fledermäuse; dabei lassen sich inzwischen v. a. für Vögel artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Anlagen der modernen Größenordnungen benennen und nach dem Auftreten der Tiere als Brut-, Rast- und Zugvögel differenzieren (Gefahr des Vogelschlags durch Kollision, Verlust von Brut- und Rastplätzen). Auswirkungen von WEA auf Vögel sind inzwischen durch zahlreiche wissenschaftliche Studien an bestehenden Windparks untersucht und durch Veröffentlichungen bekannt gemacht (LANGGEMACH, DÜRR 2026).

In ähnlicher Weise gibt es Erkenntnisse über die unterschiedliche Betroffenheit der Fledermäuse (Kollisionsgefahren, Verlust von Quartieren und Jagdräumen) je nach Art, im Jagdflug oder im Frühjahrs- und Herbstzug (RODRIGUES u. a. 2016).

Auf den Kenntnisstand zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Umfeld des Sondergebietes ist in Kap. 5.2.5 der Begründung hingewiesen. Demnach sind in den zurückliegenden Jahren verschiedene WEA-empfindliche Vogelarten im näheren und weiteren Umfeld des Sondergebietes als (potenzielle) Brutvögel (Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotmilan und Wespenbussard) vorgekommen. Als WEA-empfindliche Fledermausarten wurden Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus angeführt.

Im Rahmen der Vogelkartierung für die innerhalb des Sondergebietes geplanten zwei WEA (Ing. Büro Landschaft & Wasser 2024) wurden vom Großen Brachvogel vier Revierzentren verortet, davon eines innerhalb der nordöstlichen Teilfläche. Für dieses Brutpaar ist nach Leitfaden NRW von einer Scheuchwirkung durch eine hier errichtete WEA auszugehen, sodass eine entsprechende Kompensationsmaßnahme erforderlich ist. Die drei anderen Revierzentren befanden sich in Abständen jeweils deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs der Art nach BNatSchG bzw. Leitfaden NRW.

Der Kiebitz kam im weiteren Umfeld der Planung vor. Die festgestellten Brut- und Rastvorkommen lagen alle deutlich außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 100 m für Brutvögel bzw. 400 m für Rastvögel. Hieraus sind für diese Art keine erforderlichen Maßnahmen ableitbar.

Die Rohrweihe wurde auf der Grundlage mehrerer Flugbewegungen innerhalb des NSG „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ mit einem Revierzentrum verortet; ein Brutnachweis gelang nicht. Das Revierzentrum ist von beiden Teilflächen jeweils mehr als 900 m



entfernt und liegt damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art (500 m).

Der Rotmilan wurde mit lediglich zwei Flugbewegungen am 30.09. und am 08.10. und damit außerhalb seiner Brutzeit verzeichnet.

Für beide WEA-empfindlichen Greifvogelarten ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die og. Arten Baumfalke und Wespenbussard wurden nicht festgestellt.

In den umliegenden festgestellten Horsten kam der Mäusebussard vor. Diese nicht WEA-empfindliche Art kann baubedingt von den künftigen WEA betroffen sein, sofern Bauarbeiten während der Brutzeit innerhalb der Horstschutzzone erfolgen.

Grundsätzlich kann möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet auf Vögel und Fledermäuse durch entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Anlagengenehmigung begegnet werden. Hierzu kommen prinzipiell die in Anlage 1 Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen zu § 45b (1-5) BNatSchG bzw. die in Kap. 8 und Anhang 7 des Leitfadens NRW benannten Maßnahmen in Frage. Eventuelle baubedingte Wirkungen können durch Bauzeitenregelungen und / oder eine ökologische Baubegleitung geregelt werden.

Für die Verhinderung des Vogel- oder Fledermausschlages sind Abschalt Szenarien geeignet, die ggf. durch Monitoringverfahren auf die örtlichen Verhältnisse an den jeweiligen Anlagenstandorten angepasst werden können<sup>1</sup>. Einem Schlag von Greifvögeln kann weiterhin durch die Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß sowie durch eine gezielte Gestaltung der Mastfußbereiche der Windenergieanlagen (keine Entwicklung von Strukturen, die auf gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten) entgegen gewirkt werden.

Die Ermittlung der konkreten Eingriffe wird im Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen, ebenso die Herleitung und Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kompensation dieser Eingriffe erforderlich sind.

Der Flächennutzungsplan muss sich als (vorbereitender) Bauleitplan am Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 (3) S. 1 BauGB messen lassen. Sofern die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes – auf Ebene bereits absehbar – in späteren Anlagengenehmigungsverfahren an zwingenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern würde, wäre das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verletzt.

Dies ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten Möglichkeiten (Maßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Leitfaden NRW) für die 39. FNP-Änderung „Sondergebiet Windenergie“ erkennbar nicht gegeben.

Wie bereits in Kap. 1 vermerkt, ist gemäß § 249c BauGB das Sondergebiet Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Gemäß § 249c (3) BauGB sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach

<sup>1</sup> Kap. 9 des Leitfadens NRW beschreibt die Methodik des Gondelmonitorings umfassend.



§ 2 (4) BauGB ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Dieser Anforderung dienen die Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung sowie die auf der Plandarstellung aufgelisteten Regeln.

In der **Landschaft** bewirken Windenergieanlagen der aktuellen Größenordnungen mit ihren Gesamthöhen sowie auf Grund ihres Bewegungsmomentes in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes und darüber hinaus eine bedeutende Fernwirkung. Sie verwandeln damit das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig.

Als Maßnahmen der Vermeidung / Verminderung der Wirkungen künftiger Windenergieanlagen kommen z. B. die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in Betracht, die ggf. als Nebenbestimmungen in den Anlagengenehmigungen festgesetzt werden können:

- die unterirdische Führung neu zu verlegender Leitungen
- der Ausschluss einer über das luftverkehrsrechtlich vorgeschriebene Maß hinausgehenden Beleuchtung der Windenergieanlagen
- bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- die Einschränkung zugelassener Werbeaufschriften
- der Ausschluss von Einfriedungen der Windenergieanlagen

Trotz dieser Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen ist mit den künftigen Windenergieanlagen ein erheblicher landschaftsästhetischer Eingriff verbunden. Der Blick auf künftige Windenergieanlagen wird ggf. durch vorhandene vertikale Elemente wie Bebauungen und Bewaldung ganz oder teilweise unterbunden und damit das Ausmaß der Fernwirkung bestimmt.

Die sichtverstellende Wirkung dieser Vertikalstrukturen richtet sich zum einen nach ihrer Länge, Höhe und Breite sowie ggf. vorhandenen Bestandslücken. Zum anderen beeinflusst die Anlagenhöhe die Möglichkeit, die Windenergieanlagen über Sichthindernisse hinweg wahrzunehmen, da ein Betrachter in einer gewissen Entfernung von Gehölzen die Rotorblätter der Windenergieanlagen wieder auftauchen sieht. Mit zunehmender Höhe sind die Anlagen als technische Elemente in der Landschaft daher verstärkt sichtbar.

Die Ermittlung der konkreten Eingriffe wird im Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft in dem Sinne, dass ein unvoreingenommener Landschaftsbetrachter die WEA nach Neugestaltung der Landschaft nicht als Fremdkörper erkennen kann, bei den Höhen moderner WEA nicht möglich ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit nicht ausgleich- oder ersetzbar. Demnach hat der Verursacher für diesen Eingriff gem. § 15 (6) Satz 1 BNatSchG Ersatzgeld zu leisten. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 regelt in Kap. 8.2.2.1 die Vorgehensweise zur Berechnung des Ersatzgeldes.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch und menschliche Gesundheit** sind mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen für die benachbarten Anwohner Schall- und



Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen an sich verbunden.

Im Genehmigungsverfahren für die künftigen Windenergieanlagen im Sondergebiet werden mit Schallimmissions- und Schattenschlagprognosen die an den umliegenden Wohnhäusern auftretenden Immissionen jeweils bestimmt und die erteilten Genehmigungen mit Auflagen zum Schutz der Anwohner versehen. Einerseits kann für einzelne Anlagen nachts (22.00-06.00 Uhr) ein schalloptimierter Betrieb vorgegeben werden, sofern anders das Einhalten des nächtlichen Richtwertes nach TA Lärm bei den umgebenden Wohngebäuden nicht garantiert werden kann. Andererseits betrifft dies Festsetzungen zum Einsatz von Schattenschlagbegrenzern.

Hinsichtlich der von WEA ausgehenden Lichtimmissionen ist auf die aus Gründen der Flugsicherheit erforderliche Kennzeichnung von Windenergieanlagen zu verweisen, die durch weißes bzw. rotes Blitz- oder Blinklicht erfolgt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, abgekürzt AVV). Hierbei sorgen die von der AVV vorgeschriebene Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen WEA sowie eine in Abhängigkeit von der Sichtweite mögliche Absenkung der Lichtstärke für eine Minderung der Immissionswirkung. Für künftige WEA ist durch den Einsatz der sog. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtbefeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Umgebung der WEA bewegt, von einer weiteren Minderung der Lichtimmissionen auszugehen. Damit sind die Anwohner im Umfeld der künftigen WEA-Standorte vor eventuellen nächtlichen Belästigungen geschützt.

Mit Blick auf die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen als technische Bauwerke ist auch auf den Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung zu verweisen, die v. a. von der Anlagengröße in Verbindung mit dem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden abhängt.

Gemäß § 249 (10) BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Näheres zu Schall- und Schattenimmissionen sowie möglichen optischen Wirkungen regeln die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für benachbarte Anwohner keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren werden.

Für die Erholungssuchenden, die als Spaziergänger und Radfahrer auf den og. Wander- und Radwanderwegen im Umfeld des Sondergebietes vorübergehend den optischen und akustischen Wirkungen von WEA ausgesetzt sind, werden diese mit Blick auf die räumlich begrenzte Wirksamkeit und die zeitliche Begrenzung der Wirkdauer als unerheblich eingeschätzt.

Im Sinne einer Störfallbetrachtung sind schließlich noch mögliche Anlagenunfälle in die Betrachtung einzustellen:



- Bei entsprechenden Wetterlagen kann es an den Rotorblättern von Windenergieanlagen zu Eisbildung kommen. Durch die Drehung der Rotoren können Eisbrocken fortgeschleudert werden und eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (Abschaltautomatik, Vibrationsmesser) gehören heute zu den technischen Standards der modernen Windenergieanlagen. Ihre Funktionsfähigkeit für zu errichtende WEA ist durch die ggf. als Bauvorlage einzureichende gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/12 Ziffer 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses).

- Hinsichtlich möglicher Brände an WEA werden den immissionsschutzrechtlichen Anträgen Brandschutzkonzepte mit Ausführungen zum baulichen, zum organisatorischen und zum anlagentechnischen Brandschutz beigefügt. Hierin finden sich Beschreibungen von (nicht)brennbaren Materialien der WEA, Rettungswege, Ventilatoren, Lüftungsleitungen und Öffnungen zur Abführung z. B. von Abwärme von Transformator und Umrichter, Brandmeldeeinrichtungen oder das WEA-Notfallinfosystem (WEA-NIS).
- Moderne WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, das Schutzkomponenten für die verschiedenen Anlagenbestandteile (Fundament, Turm, Rotor, Maschinenhaus, Kabel, elektrisches System) umfasst.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Sondergebiet Windenergie „Holthausen“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

#### 4 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen des **Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB** keine Stellungnahmen ein.

In der **frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB** gingen von den insgesamt beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Behörden 22 Stellungnahmen ein, doch waren die meisten davon lediglich zur Kenntnis zu nehmen, da sie keine Bedenken oder Anregungen vorbrachten oder sich diese auf Aspekte des künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezogen. Diese Stellungnahmen betrafen nicht die Vollziehbarkeit der Planung.

Gefolgt wurde der Anregung des Kreises Borken nach einer Anpassung der graphischen Darstellung einer Elektrofzreileitung in der Plandarstellung an die in der Legende dafür vorgesehene Liniensignatur. Gefolgt wurde außerdem der Anregung des Kreises Borken nach einer Verkleinerung der nordöstlichen Teilfläche des Plangebietes an ihrer nordwestlichen Begrenzung zum Ausschluss einer dort gelegenen Kompensationsfläche.

Im Rahmen des **Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB** gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

In der **Beteiligung nach § 4 (2) BauGB** gingen von den insgesamt beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Behörden 21 Stellungnahmen ein, doch waren diese

überwiegend lediglich zur Kenntnis zu nehmen, da sie keine Bedenken oder Anregungen vorbrachten oder sich diese auf Aspekte des künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezogen. Diese Stellungnahmen betrafen nicht die Vollziehbarkeit der Planung. Aus ihnen resultierte keine Veränderung der Planung.

Auf Grund der Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen wurde in Kap. 6.7 ein Hinweis auf die Vorgehensweise bei der Entdeckung eines Bodendenkmals während der Bauarbeiten aufgenommen, der sich bereits auf der Plandarstellung befindet.

Zwei Anregungen aus der Stellungnahme des Kreises Borken wurde ebenfalls mit redaktionellen Ergänzungen gefolgt; zum einen wurden in Kap. 5.4 der Begründung sowie auf der Plandarstellung in der Auflistung der genannten Minderungsmaßnahmen zwei in der Stellungnahme genannte Maßnahmen in Anpassung an den Leitfadentext beschrieben und zum anderen wurde mit dem seit der 8. KW 2026 verfügbaren AFP-Tool I des LANUK NRW am 26.02.2026 der vom LANUK generierte Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet Holthausen heruntergeladen und der Begründung als Anhang 2 beigelegt.

## 5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Mit dem geplanten Sondergebiet Windenergie „Holthausen“ greift die Stadt Velen Planungen örtlicher Betreiber auf, auf dieser Fläche WEA aufzustellen und zu betreiben. Das Sondergebiet Holthausen liegt außerhalb jeglicher Flächennutzungen oder Schutzstatus, die von der Rechtsprechung des OVG NRW oder des BVerwG als harte oder weiche Tabuzonen anerkannt sind. Es handelt sich in diesem Sinn um eine Potenzialfläche, auf der WEA grundsätzlich realisiert werden können.

Die Diskussion über zusätzliche Positivflächen für die Windenergie wird in Velen bereits seit Längerem in einem transparenten Verfahren geführt. In der Bürgerschaft ist das dringende Bedürfnis an der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete weitgehend akzeptiert, im Rat politisch gewollt. Es hat sich eine lokale Betreibergemeinschaft organisiert, die sowohl über die erforderlichen Flächenzugriffe verfügt als auch eine Konzeptplanung für WEA-Standorte vorgelegt hat.

Aufgrund der generellen Entwicklungsbereitschaft der Grundstückseigentümer und der vorangeschrittenen Projektplanung in diesem Interessensbereich geht die Stadt Velen davon aus, dass hier Windenergieanlagen besonders kurzfristig entwickelt werden können.

Mit diesem Plankonzept trägt die Stadt Velen in effektiver Weise den gesetzlichen Zielsetzungen des § 2 EEG und dem klimapolitisch drängenden Interesse am möglichst zeitnahen Zubau der Windenergie Rechnung.



## 6 WIRKSAMKEIT

Der Rat der Stadt Velen hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen festgestellt.

Mit Schreiben vom 16.06.2026 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 12.06.2026 eingetreten ist.

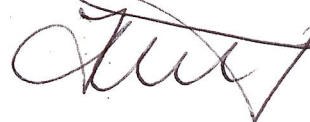
Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion erfolgt am 26.06.2026. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen gem. § 6 (5) BauGB wirksam.

Warendorf, 22.06.2026



**WWK** Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung

Velen, 23.06.2026



Bürgermeister